

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2013, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007, LGBl. Nr. 28/2007 idF LGBl. Nr. 50/2011, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8a lautet:*

„§ 8a Erhöhung der Höchstarife

Die Höchstarife werden jährlich mit Verordnung des Landeshauptmanns erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 20 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes vorangegangenen Jahres und zu 80 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Höchstarifes zweitvorangegangenen Jahres.“

2. *Dem § 9a wird folgender Abs. 1 angefügt:*

(1) Die Einfügung des § 8a und die Neuerlassung der Anlage 1 durch die Novelle LGBl. Nr. [.....] treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

3. *Die Anlage 1 wird neu erlassen.*

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)

„Anlage 1: